

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 29. Juni 2020

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Juni 2020, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Juni 2020, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 6 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2018, wird verordnet:

Die Burgenländische Mindeststandardverordnung - Bgld. MSV, LGBl. Nr. 80/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 52/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

- (1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 917 Euro;
 2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 688 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 459 Euro;
 3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 275 Euro;
 4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 176 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Änderung des § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 42/2020 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Illedits



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur